

Hemmer / Wüst

STRAFRECHT BT

Der Theorieband zu den „wichtigsten Fällen“

- Klausurtipps
- Beispiele
- Aufbauschemata
- Übersichten
- Formulierungshilfen
- Querverweise auf die wichtigsten Fälle



Inhaltsverzeichnis:

Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten des Skripts.

§ 1 EINLEITUNG.....	1
A. Einführung.....	1
I. Zum Skript.....	1
II. Der Besondere Teil des Strafgesetzbuches	1
1. Verhältnis zum Allgemeinen Teil.....	2
2. Gesetzlichkeitsprinzip	4
3. Auslegung	7
a) Grammatikalische Auslegung.....	7
b) Systematische Auslegung	8
c) Historische Auslegung	8
d) Teleologische Auslegung.....	8
§ 2 STRAFTATEN GEGEN LEIB UND LEBEN	10
A. Straftaten gegen das Leben.....	10
I. Überblick.....	10
II. Totschlag, § 212	12
1. Prüfungsschema, § 212 I.....	13
2. Totschlag und AT- Probleme.....	13
a) Fremdtötung – Eigenverantwortliche Selbsttötung	13
b) Sterbehilfe (Euthanasie).....	17
III. Mord, § 211	21
1. Verhältnis Mord - Totschlag	23
2. Prüfungsschema nach h.L., §§ 212 I, 211 II.....	24
3. Die einzelnen Mordmerkmale.....	25
a) Tatbezogene Mordmerkmale (2. Gruppe)	26
aa) Heimtücke	26
bb) Grausam.....	28
cc) Gemeingefährliche Mittel.....	29
b) Täterbezogene Mordmerkmale (1. und 3. Gruppe)	30
aa) Merkmale der 1. Gruppe	30
bb) Merkmale der 3. Gruppe	32
4. Mord und AT- Probleme	34
IV. Tötung auf Verlangen, § 216	38
1. Prüfungsschema, § 216 I.....	39
2. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale	39
V. Aussetzung, § 221	41
1. Prüfungsschema, § 221	41
2. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale	42
3. Qualifikationen.....	44
VI. Fahrlässige Tötung, § 222	45

B. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit.....	46
I. Überblick.....	46
II. (Einfache) Körperverletzung, § 223.....	48
1. Prüfungsschema, § 223 I.....	48
2. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale.....	48
3. Körperverletzung und AT- Probleme.....	50
III. Gefährliche Körperverletzung, § 224.....	51
1. Prüfungsschema, § 223 I sowie § 224 I (= getrennter Aufbau).....	51
2. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale.....	52
a) Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen.....	52
b) Mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs.....	53
c) Mittels eines hinterlistigen Überfalls.....	57
d) Mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich.....	57
e) Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung.....	58
IV. Misshandlung von Schutzbefohlenen, § 225.....	59
1. Prüfungsschema, § 225.....	60
2. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale.....	60
V. Erfolgsqualifikationen, §§ 226, 227.....	61
1. Schwere Körperverletzung, § 226.....	62
a) Prüfungsschema, § 226.....	62
b) Die einzelnen Tatbestandsmerkmale.....	63
2. Körperverletzung mit Todesfolge, § 227.....	67
a) Prüfungsschema, § 227 I.....	67
b) Problem: Konkretisierung des Unmittelbarkeits- zusammenhangs.....	67
VI. Beteiligung an einer Schlägerei, § 231.....	70
1. Prüfungsschema, § 231.....	70
2. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale.....	71
VII. Typische Konkurrenzprobleme.....	73
§ 3 NÖTIGUNG.....	75
A. Überblick.....	75
B. Prüfungsschema, § 240.....	76
C. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale.....	76
I. Nötigungshandlung.....	76
1. Gewalt.....	76
2. Drohung.....	78
II. Nötigungserfolg.....	79
III. Verwerflichkeitsprüfung, § 240 II.....	79

§ 4 HAUSFRIEDENSBRUCH	82
A. Überblick	82
B. Prüfungsschema, § 123	83
C. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale	83
I. Geschützte Bereiche.....	83
II. Die Tathandlungen.....	84
1. Eindringen, § 123 I Alt. 1.....	85
2. Widerrechtliches Verweilen, § 123 I Alt. 2.....	86
§ 5 SACHBESCHÄDIGUNG	88
A. Überblick	88
B. Prüfungsschema, § 303	89
C. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale	89
I. Tatobjekt: fremde Sache.....	89
II. Tathandlungen.....	92
§ 6 DIEBSTAHL	95
A. Überblick	95
B. Der Grundtatbestand des § 242 (Diebstahl)	95
I. Prüfungsschema, § 242 I.....	96
II. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale.....	96
1. Fremde bewegliche Sache.....	96
2. Wegnahme.....	98
a) Gewahrsamsbegriff.....	98
aa) Objektives Element.....	99
bb) Subjektives Element.....	99
cc) Normatives Element.....	100
dd) Typische Probleme.....	101
b) Bruch fremden Gewahrsams.....	104
c) Begründung neuen Gewahrsams.....	107
3. Vorsatz und die Absicht rechtswidriger Zueignung.....	108
a) Vorsatz.....	109
b) Absicht rechtswidriger Zueignung.....	110
aa) Zueignungsabsicht.....	110
bb) Rechtswidrigkeit der Zueignung.....	114
III. Diebstahl und AT-Probleme.....	116

C. Besonders schwerer Fall des Diebstahls, § 243	118
I. Prüfungsschema §§ 242, 243	119
II. Die Regelbeispiele im Einzelnen	119
III. § 243 und AT-Probleme	123
D. Qualifikationen, §§ 244, 244a	124
I. Prüfungsschema, § 244 I und § 244a I	125
II. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale	125
§ 7 BETRUG	130
A. Überblick	130
B. Prüfungsschema, § 263 I	131
C. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale	131
I. Objektiver Tatbestand	131
1. Täuschung über Tatsachen.....	132
2. Irrtum	135
3. Vermögensverfügung	136
a) „Trickdiebstahl“	137
b) Verfügungsbewusstsein.....	138
c) Dreiecksbetrug.....	139
4. Vermögensschaden	141
a) Vermögensbegriff	141
b) Schaden.....	143
aa) Konkrete Vermögensgefährdung	145
bb) Individueller Schadenseinschlag	146
cc) Bewusste Selbstschädigung	147
dd) Gutgläubig erworbenes Eigentum	148
II. Subjektiver Tatbestand	149
1. Vorsatz	149
2. Absicht rechtswidriger Bereicherung.....	149
D. Regelbeispiele und Qualifikationen	152
§ 8 RAUB UND RÄUBERISCHE ERPRESSUNG	153
A. Überblick	153
B. Raub, § 249	153
I. Prüfungsschema, § 249 I	154
II. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale.....	154

1. Objektiver Tatbestand	154
a) Qualifizierte Nötigungsmittel	155
b) Wegnahme einer fremden beweglichen Sache	156
c) Finalzusammenhang	156
2. Subjektiver Tatbestand	158
C. Räuberische Erpressung, §§ 253, 255	158
I. Prüfungsschema zu §§ 253, 255 (nach h.L.)	159
II. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale	159
1. Qualifizierte Nötigungsmittel	159
2. Vermögensverfügung	160
3. Vermögensnachteil	163
4. Subjektiver Tatbestand	163
D. Qualifikationen, §§ 250, 251	164
I. Schwere Raub, § 250	164
1. Prüfungsschema, § 250 I, II	164
2. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale	164
II. Raub mit Todesfolge, § 251	166
1. Prüfungsschema, § 251	166
2. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale	166
3. Raub mit Todesfolge und AT- Probleme	167
a) Versuch der Erfolgsqualifikation	167
b) Erfolgsqualifizierter Versuch	168
III. Räuberischer Diebstahl, § 252	169
1. Prüfungsschema, § 252	169
2. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale	170

§ 1 Einleitung

A. Einführung

I. Zum Skript

Das vorliegende Skript richtet sich an Studenten der ersten Semester. Es vermittelt einen Überblick über die Grundlagen und die zwischenprüfungsrelevanten Straftatbestände des Strafrechts Besonderer Teil (BT). Dabei soll Ihnen der Einstieg in die Thematik und der Erwerb des notwendigen Basiswissens aus dem Besonderen Teil erleichtert werden. Im Vordergrund strafrechtlicher Anfängerübungen steht allerdings meist der Allgemeine Teil (AT) des StGB. Gerade deswegen wird im Folgenden an geeigneter Stelle auch immer der Bezug zu den einschlägigen Vorschriften dieses Normkomplexes hergestellt. Einige Probleme und Straftatbestände des BT werden hingegen bewusst nicht vertieft, um den „Blick für das Wesentliche“ zu schärfen.

1

Anmerkung: Zum Einüben und Vertiefen strafrechtlicher Fragestellungen im BT eignen sich insbesondere die Fallskripte Hemmer/Wüst - Die 44 wichtigsten Fälle für Strafrecht BT I und BT II.

II. Der Besondere Teil des Strafgesetzbuches

Typisiertes Unrecht

Der Besondere Teil des Strafgesetzbuches beschreibt in typisierter Form das mit Strafe bedrohte Verhalten in einzelnen Straftatbeständen.

2

Beispielsweise beinhaltet § 212 I StGB¹ das strafbewehrte Tötungsverbot und droht für den Fall der Zuwiderhandlung eine Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren an. Die einzelnen Deliktstatbestände sagen also dem Normadressaten konkret, welches Verhalten mit welcher Sanktion belegt wird.

Die Straftatbestände des BT bestehen daher immer aus zwei Elementen, nämlich **Tatbestand** und **Rechtsfolge**.

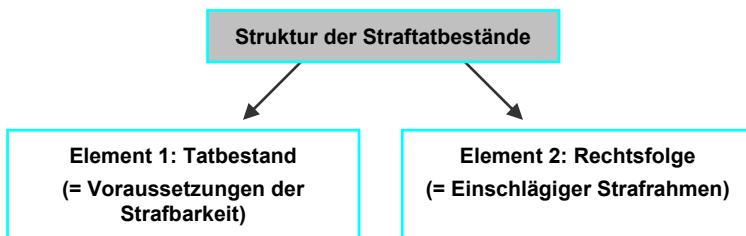
¹ §§ ohne Angabe sind solche des StGB.

Tatbestandsseite Auf der Tatbestandsebene wird das verbotene Verhalten (z.B.: „Tötung eines anderen Menschen“, § 212 I) bzw. gebotene Verhalten (z.B.: „Hilfeleistung bei Unglücksfällen“, § 323c) genauer umschrieben. 3

Rechtsfolgenseite Auf Rechtsfolgenseite findet sich stets die entsprechende Strafandrohung. Bei einem Totschlag i.S.d. § 212 I hätte der Täter also eine Freiheitsstrafe von wenigstens fünf bis zu maximal fünfzehn Jahren zu erwarten, vgl. § 38 II. 4

Hingegen ordnet § 323c bei einer unterlassenen Hilfeleistung lediglich eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe an. Aus § 38 II ergibt sich jedoch wiederum, dass das Mindestmaß der zeitigen Freiheitsstrafe von einem Monat nicht unterschritten werden darf.

hemmer-Methode: Lassen Sie sich an dieser Stelle nicht von der exakten Darstellung der Rechtsfolge des Totschlags bzw. der unterlassenen Hilfeleistung irritieren. Im Rahmen von strafrechtlichen Prüfungsaufgaben werden Ausführungen zum Strafrahmen des Delikts regelmäßig nicht erwartet. Dort geht es vielmehr um eine gelungene Subsumtion des Sachverhalts unter die jeweiligen Tatbestandsmerkmale. Auffallen sollte Ihnen aber bereits jetzt, dass sich die Frage nach dem Mindest- oder Höchstmaß einer Freiheitsstrafe nicht allein aus dem Straftatbestand im BT, sondern nur im Kontext mit den Normen des AT beantworten lässt. Der Gesetzgeber hat insoweit allgemeingültige Regeln dem BT vorangestellt.



1. Verhältnis zum Allgemeinen Teil 5

Schwerpunkt der meisten strafrechtlichen Zwischenprüfungs Klausuren bildet der Allgemeine Teil des StGB. Unverzichtbar ist deshalb das Verständnis des Zusammenspiels von AT und BT. Die wichtigste Erkenntnis sei hier gleich zu Anfang genannt: Beide Gesetzesteile stehen nicht isoliert nebeneinander. Vielmehr ergänzen sie sich und stehen in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis.

Folgendes einfaches Beispiel soll dies verdeutlichen:

6

Bsp.: T streift mit ihrem langen Wintermantel am Schreibtisch ihrer Arbeitskollegin O vorbei. Dabei erwischt sie versehentlich die Kaffeetasse der O. Die Tasse fällt zu Boden und zerbricht. Strafbarkeit von T?

Jeder gutachtlichen Lösung ist ein Obersatz voranzustellen, der die folgende Frage beantworten muss:

„**Wer hat durch welches Verhalten sich wie strafbar gemacht?**“

Vorliegend ließe sich dementsprechend formulieren: „T könnte sich wegen einer Sachbeschädigung nach § 303 I strafbar gemacht haben, indem sie mit ihrem Mantel die Tasse der O streifte und diese zu Bruch ging.“

Hiernach wäre sodann zu untersuchen, ob T tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat. Vor allem im subjektiven Tatbestand wird dabei das Verhältnis zwischen dem Allgemeinen und dem Besonderen Teil deutlich, denn § 303 I schweigt sich darüber aus, ob eine Sachbeschädigung auch fahrlässig begangen werden kann.

Ein Blick in die Vorschrift des § 15 hilft weiter. Diese Norm des AT besagt, dass fahrlässiges Handeln nur dann strafbar ist, wenn es im Gesetz – d.h. insbesondere im BT – ausdrücklich mit Strafe bedroht ist. Bezüglich einer Sachbeschädigung im Sinne des § 303 I ist dies gerade nicht der Fall. Folglich scheidet eine Bestrafung der T nach § 303 I am fehlenden Vorsatz.

Anmerkung: Zum allgemeinen Prüfungsaufbau von Straftatbeständen lesen Sie Hemmer/Wüst, Grundwissen Strafrecht AT, Rn. 36 ff.

Klammerprinzip

Wie gesehen greifen die Normenkomplexe ineinander über. Der AT ist bildlich gesprochen „**vor die Klammer gezogen**“ und muss im Rahmen der Prüfung eines Strafgesetzes aus dem BT berücksichtigt werden.

7

Das Klammerprinzip dient dazu, Wiederholungen zu vermeiden, was durch die Festlegung allgemeiner Grundsätze, welche die Anwendung der Vorschriften des BT präzisieren, gewährleistet wird.

2. Gesetzlichkeitsprinzip

8

„*nullum crimen sine lege*“

Bei der Anwendung und dem Umgang mit Strafgesetzen sollten Sie sich vor Augen führen, dass schon mit der bloßen Aufstellung strafbewehrter Verbote ein empfindlicher Eingriff in die von Art. 2 I GG garantierte allgemeine Handlungsfreiheit einhergeht.

Durch die Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Strafe wird sogar die Unverletzlichkeit der Freiheit der Person tangiert. Strafrecht betrifft somit besonders grundrechtssensible Bereiche, weshalb es gerade dort, wo der Staat dem Bürger mit dem „scharfen Schwert“ des Strafrechts begegnet, eines hohen Maßes an Rechtssicherheit und -klarheit bedarf. Daneben muss gewährleistet sein, dass die Entscheidung über das „Ob“ der Strafbarkeit ausschließlich dem vom Volk legitimierten Gesetzgeber obliegt.

Diesem Umstand will § 1 Rechnung tragen, der den allgemein beachtlichen Grundsatz „**nulla poena sine lege**“ (wörtlich: „Keine Strafe ohne Gesetz“) festschreibt.

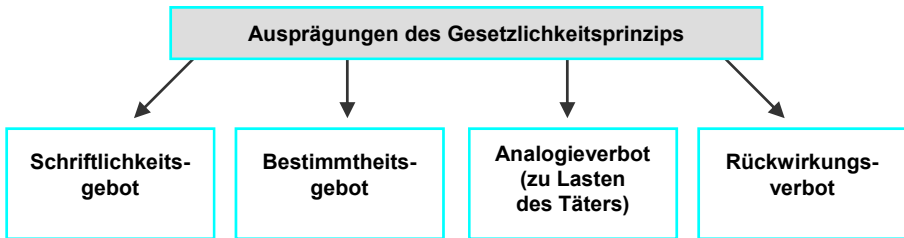
9

Dieses dem StGB vorangestellte Gesetzlichkeitsprinzip hat mit Art. 103 II GG grundrechtsgleiche Qualität erlangt. Dadurch wird dem Bürger garantiert, dass ein Verhalten nur dann strafbar ist, wenn es einen gesetzlichen Tatbestand erfüllt (sog. **Garantiefunktion** des Strafrechts). Zugleich werden dabei Strafbarkeitslücken bewusst in Kauf genommen, was mit dem „**fragmentarischen (oder bruchstückhaften) Charakter**“ des Strafrechts umschrieben wird.

Anmerkung: Eine als solche empfundene Strafbarkeitslücke existierte beispielsweise im Bereich des „Stalking“. Denn bis zur Einführung des Nachstellungstatbestands (§ 238) im März 2007 konnten unter Umständen wiederholte nächtliche „Terroranrufe“ weder nach § 240 noch nach § 223 sanktioniert werden, da meist der erforderliche Nötigungs- bzw. Körperverletzungserfolg nicht nachgewiesen werden konnte.

Vier Ausprägungen
des Gesetzlichkeits-
prinzips

Das Gesetzlichkeitsprinzip impliziert in Konkretisierung dieser Aussagen vier verbindliche Grundsätze, nämlich das Schriftlichkeitsgebot, das Bestimmtheitsgebot, das Analogieverbot zu Lasten des Täters und schließlich das absolute Rückwirkungsverbot.



Schriftlichkeitsgebot

Das **Schriftlichkeitsgebot** stellt sicher, dass nur durch geschriebenes Gesetz eine Strafbarkeit begründet werden kann. Strafbarkeitsbegründung durch Gewohnheitsrecht ist deshalb unzulässig. Zugunsten des Täters ist eine Anwendung von Gewohnheitsrecht allerdings möglich – man denke insoweit nur an die rechtfertigende Einwilligung.

10

Bsp.: Ein Richter kann Personen nicht mehr wegen gleichgeschlechtlichen Neigungen verurteilen, weil er der Ansicht ist, dass das Verbot der Homosexualität trotz seiner Abschaffung weiterhin gewohnheitsrechtlich fortgelte.

Anmerkung: Die „Unzucht zwischen Männern“ (§ 175 a.F.) war noch bis zum 10. März 1994 mit Strafe bedroht. Insgesamt wurden in der Vergangenheit ca. 140.000 Verurteilungen auf § 175 a.F. gestützt.

Bestimmtheitsgebot

Das **Bestimmtheitsgebot** legt fest, dass der Tatbestand eines Strafgesetzes so bestimmt und eindeutig eine Rechtsfolge anzudrohen hat, dass Strafbarkeit und Strafe sich für jeden Fall bereits dem Gesetz selbst entnehmen lassen. Dahinter steht folgender Sinn und Zweck: „Jeder soll vorhersehen können, welches Verhalten mit welcher Strafe bedroht ist, um sein Verhalten entsprechend ausrichten zu können.“ (BGHSt 37, 226-231 (230)).

11

Anmerkung: Ob der Bestimmtheitsgrundsatz verletzt ist, wird immer wieder bei dem Tatbestand der Untreue gemäß § 266 diskutiert. Zum Beispiel stellt sich die Frage, ob beim Bilden „schwarzer Kassen“ durch Vorstände großer Unternehmen wirklich von einem Vermögensnachteil ausgegangen werden kann. Denn insgesamt dienen diese Gelder dazu, i.R.v. Bestechungen letztlich das Unternehmen wirtschaftlich besser zu stellen. Insoweit bejaht jedoch die Rechtsprechung einen Vermögensnachteil des jeweiligen Unternehmens und hält eine Bestrafung wegen Untreue der Vorstände für sachgerecht.

Dies hat das BVerfG gebilligt, solange der Schaden auch wirtschaftlich hinreichend bestimmt beziffert werden kann (vgl. NJW 2010, 3209-3221 = Life&Law 2011, Heft 1, 33-40, sowie bezüglich § 263 vgl. BVerfG, StrFo 2012, 27-32).

Bsp.: Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die nach dem allgemeinen Volksempfinden Bestrafung verlangt.

Das Merkmal „allgemeines Volksempfinden“ liefert keine exakte und eindeutige Umschreibung des jeweils verbotenen Verhaltens und genügt daher den Anforderungen des Bestimmtheitsgebots i.R.d. Strafrechts nicht.

hemmer-Methode: Die Anforderungen an die einzuhaltende Bestimmtheit der Voraussetzungen einer Vorschrift orientieren sich an den konkreten Rechtsfolgen. Da diese – wie erwähnt – im Strafrecht besonders grundrechtsintensiv sind, kommt der Einhaltung des Bestimmtheitsgrundsatzes gerade im Strafrecht eine besondere Bedeutung zu.

Analogieverbot ⇨
Auslegung

Das **Analogieverbot** besagt, dass die Anwendung einer Strafnorm zu Lasten des Täters über die Wortlautgrenze hinaus unzulässig ist. Dabei ist die verbotene Analogie von der stets erforderlichen Auslegung abzugrenzen, durch die der Anwendungsbereich einer Strafnorm festgelegt wird, indem dessen sprachliche Bedeutung ermittelt wird. Analogieverbot und (extensive) Wortlautauslegung stehen demnach in einem Spannungsverhältnis.

12

Anmerkung: Ein gutes Beispiel für die Bedeutung des Analogieverbots stellt BVerfG, NJW 2008, 3627-3629 (= Life&Law 2009, Heft 2, 102-108) dar. Dort hat das Gericht überzeugend dargelegt, dass die Subsumtion eines Personenkraftwagens unter den Begriff der „Waffe“ den Wortlaut des § 113 II S. 2 Nr. 1 überspannt und deshalb mit Art. 103 II GG nicht in Einklang zu bringen ist.

Bsp.: T manipuliert den Stromkasten seines Nachbarn, um sich die Energiekosten für die nächsten Monate zu sparen. Eines Tages fliegen die Machenschaften des T auf und der zuständige Staatsanwalt fragt sich, ob er die bei ihm eingegangene Strafanzeige wegen Diebstahls weiter verfolgen muss.

Die Frage ist zu verneinen, denn die Entziehung elektrischer Energie lässt sich auch bei weitester Auslegung in Hinblick auf das Tatbestandsmerkmal der „Sache“ nicht unter § 242 I subsumieren und ist demzufolge nicht als Diebstahl zu qualifizieren.